

36/SN-219/ME



**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
Präsidentialabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
Landhaus

Tel.: 0512-508-2208

Fax: 0512-508-2205

Präs. II-1480/80

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 24.03.1998

BUND GEGENSTÄNDLICH	
Zl. 14	-GEMO P8
Datum: 1. APR. 1998	
Verf. 2. 9. 1998	

L. Hayer

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundespflegegeldgesetz; Stellungnahme

Zu Zl. 40.101/2-9/98 vom 3. Februar 1998

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 24. März 1998 zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Bundespflegegeldgesetz folgende Stellungnahme ab:

I.

Allgemeines:

Die im Art. I Z.4 beabsichtigte Reduzierung des zeitlichen Pflegebedarfes ab der Stufe 3 gibt zu folgendem Bemerkten Anlaß: Wegen der auf Grund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen notwendigen Übernahme einer gleichartigen Regelung in das Tiroler Pflegegeldgesetz sind finanzielle Mehrbelastungen für das Land nicht auszuschließen.

Zudem ergibt sich für den Landesgesetzgeber auf Grund der in der genannten Vereinbarung aufgenommenen Verpflichtung zur Erlassung gleichartiger Regelungen die Notwendigkeit, auch die Gemeinden mit Kosten zu belasten, da diese nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz 35 v.H. der Kosten des Pflegegeldes zu tragen haben.

Im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus läßt nun der Entwurf jegliche Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen auf die Länder und die Gemeinden vermissen. Ohne Vorliegen exakter, nachvollziehbarer Berechnungen seitens des Bundes ist nicht auszuschließen, daß, österreichweit gesehen, die Mehrbelastung der Länder und Gemeinden die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus enthaltene Bagatellgrenze übersteigt.

Jedenfalls sind die zu erwartenden Mehrbelastungen des Landes Tirol vom Bund abzugelten. Außerdem sollte der Bund direkt mit den Gemeinden Verhandlungen über die Abgeltung ihrer Mehrbelastungen führen.

II.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 3:

Die beabsichtigten Änderungen umfassen nach wie vor nicht die Mitglieder der Kammern für Patentanwälte und Wirtschaftstreuhänder, sofern sie nicht ohnehin in der gesetzlichen Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 2 FSVG versichert sind und damit einen Anspruch auf eine sozialversicherungsrechtliche Grundleistung haben. Es sollten daher auch diese Personengruppen ausdrücklich in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz einbezogen werden.

Zu Z. 4:

Auf Punkt I der Stellungnahme wird ausdrücklich hingewiesen. Unabhängig davon wird zum Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 6 noch folgendes bemerkt:

Es müßte klar festgelegt werden, was man unter "zeitlich unkoordinierten" Betreuungsmaßnahmen versteht, um von vornherein Probleme bei der Vollziehung dieser Bestimmung zu vermeiden. Weiters müßte hinsichtlich des Zeitraumes von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt werden, daß nicht eine vereinzelte Betreuungsmaßnahme, die in diesen Zeitraum fällt, geeignet ist, einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 6 zu begründen, sondern, daß die

Betreuungsmaßnahmen regelmäßig oder ständig in der genannten Zeit zu erfolgen haben.

Zu Z. 5:

Durch die Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf querschnittgelähmte Personen, bei denen auf Grund des Angewiesenseins auf einen Rollstuhl eine Mindesteinstufung zum Tragen kommen kann, wird in einem noch größeren Maße vom Prinzip, daß die Ursache der Pflegebedürftigkeit für die Höhe des Pflegegeldes irrelevant ist, abgegangen.

Durch die nunmehr von der Läsionshöhe abhängige, ausschließlich für querschnittsgelähmte Personen zum Tragen kommende Mindesteinstufung dürften andere Pflegebedürftige, die ebenfalls zur Fortbewegung überwiegend auf einen Rollstuhl angewiesen sind (z.B. MS-Patienten), vom Zugang zur Mindesteinstufung ausgeschlossen sein, was im Hinblick auf den Gleichheitssatz bedenklich erscheint.

Zu den Z. 7 und 10:

- a) In legislativischer Hinsicht sollte die im § 9 Abs. 3 bzw. im § 12 Abs. 3 jeweils enthaltene Feststellung, daß der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist, in einer einzigen zentralen Bestimmung, wie etwa jener des § 17, angeführt werden.
- b) Die Wortfolge "im Interesse des Pflegebedürftigen" im § 12 Abs. 3 Z. 3 sollte entfallen, da die Aufnahme der Pflegeperson als Begleitperson wohl immer im Interesse des pflegebedürftigen Kindes sein dürfte.

Zu Z. 16:

Der vorgesehene, jedoch nicht unbedenkliche Ausschluß des Rechtes auf Parteiengehör und Stellungnahme mag zwar eine Beschleunigung des verwaltungsbehördlichen Pflegegeldverfahrens herbeiführen, er läßt aber wegen der fehlenden Kommunikation zwischen Antragsteller und Behörde zugleich ein Anschwellen an Klagseinbringungen bei den Arbeits- und Sozialgerichten gegen Bescheide, die dem Begehren der Antragsteller nicht gänzlich Rechnung tra-

gen, befürchten, was nicht nur mit Mehrkosten und einer erhöhten Belastung der Arbeits- und Sozialgerichte verbunden ist, sondern auch den (vermeintlichen) Zeitgewinn, der im Administrativverfahren damit erzielt wurde, relativiert.

Zu Z. 18:

Im § 25 Abs. 2 sollte auch der Erbringer der Pflegeleistung sowie der Träger der Anstalt oder des Heimes (lediglich) zur Antragstellung legitimiert sein, da diese in der Regel unmittelbar und besser beurteilen können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines (höheren) Pflegegeldes vorliegen.

Die Einschränkung der Parteistellung des Kostenträgers im § 25 Abs. 3 erscheint im Hinblick auf die Bestimmung des § 19 des Bundespflegegeldgesetzes bedenklich.

Zu Z. 20:

Daß den Trägern der Sozialhilfe bzw. den Empfängern des Kostenersatzes kein Recht auf Erlassung eines Bescheides zukommen soll, wird abgelehnt. Dadurch wird ihnen nämlich im Falle des Überganges des Pflegegeldanspruches jede Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung genommen.

Zu Z. 22:

Die Übergangsbestimmung des § 48 Abs. 2 sollte sich nur auf jene Personen beziehen, denen ein Pflegegeld ab der Stufe 3 gewährt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Wildauer